

6132/J XX.GP

Anfrage

der Abgeordneten Murauer und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schußwaffen für Organe des
öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte im Ruhestand

Per Erlass vom 17. März 1999, Zahl 13.000/684-II/13/99, wurde den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen bezüglich der Vollziehung des § 5 der 2. WaffV mitgeteilt, daß für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte, die sich im Ruhestand befinden, eine Vorlage des Dienstausweises als Nachweis für einen sachgemäßen Umgang mit Schußwaffen nicht ausreicht. Wörtlich heißt es: „Durch die Vorlage des Dienstausweises kann im Regelfall der ständige Gebrauch einer Dienstwaffe (d. h. der regelmäßige Umgang mit einer Waffe) nachgewiesen werden. Der genannte Personenkreis wird jedoch regelmäßig keine Dienstwaffe mehr besitzen und hat somit auf andere Weise die Befähigung zum sachgemäßen Umgang nachzuweisen. Die Tatsache, daß der Betroffene (über mehrere Jahrzehnte) eine Dienstwaffe besessen hat, erscheint für sich allein genommen als Beweismittel nicht ausreichend zu sein.“

Es erscheint fraglich, ob nicht Beamte, die Jahrzehntelang beruflich regelmäßig mit einer Dienstwaffe hantieren mußten, nicht auch noch nach ihrer Pensionierung in der Lage sind, weiterhin sachgemäß damit umzugehen.

In diesem Zusammenhang richten nachstehend unterzeichnete Abgeordnete an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Warum glauben Sie, daß Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Berufssoldaten und Justizbeamte nach der Versetzung in den Ruhestand plötzlich nicht mehr in der Lage sind, sachgemäß mit einer Waffe umzugehen?
2. Können Sie sich vorstellen, daß für diese Personengruppe zumindest unmittelbar nach Übertritt in den Ruhestand nicht doch auch der Dienstausweis als Befähigungsnachweis ausreicht?